



An das

BMJ – Team Z

Verfassungsdienst

Per Email: team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.10.2020

GZ: 2020.0.479.295

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)

Sehr geehrte Damen und* Herren,

Der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit ergreift gerne die Möglichkeit, im offenen Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf

Der Verein ZARA ist aufgrund der bei ihm angesiedelten Beratungsstelle #GegenHassimNetz vielfältig mit dem Phänomen sowie mit Betroffenen von Hass im Netz „in Kontakt“.

In dem Gesetzesentwurf und – umfassender betrachtet – in dem Gesetzespaket werden viele Forderungen aufgegriffen und werden Regelungen vorgeschlagen, die Betroffene in eine stärkere rechtliche Position bringen sollen, aus der heraus sie besser handlungsfähig sein sollen.

Diesbezüglich steht der Verein ZARA dem Entwurf grundsätzlich sehr positiv gegenüber, wobei auch Aspekte enthalten sind, die ZARA kritisch sieht und regt an, dass diese als Ergebnis der Begutachtung noch abgeändert werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Z 2 (§ 20 ABGB)

Abs 1

Der bereits in den Materialien ausgegebene Sinn dieser Bestimmung ist die Normierung eines bereits anerkannten Anspruchs auf Unterlassung und Beseitigung. Aus der Textierung der Bestimmung ist davon auszugehen, dass sie keinen eigenständigen materiellen Gehalt hat und letztlich zur inhaltlichen Entscheidung über die eingeklagten Ansprüche auf andere Bestimmungen (insb §§ 16, 1328a, 1330 ABGB) zurückgegriffen werden muss.

Die ausdrückliche Nennung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche kann zur Klarstellung hilfreich sein, die Entscheidung, den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in § 20 Abs 1 ABGB getrennt zu nennen wirkt im Zusammenhang mit der Textierung des vorgeschlagenen § 549 ZPO für den Bereich des Internets eine Auslegungsgefahr auf.

Während in § 20 Abs 1 ABGB – der auch Fälle außerhalb des Internets regelt – beide Ansprüche gesondert genannt sind, spricht § 549 Abs 1 – der nur für Nachrichten in einem elektronischen Kommunikationsnetz gilt – nur von einem Unterlassungsanspruch. Aus den Materialien (S 3 f und S 7 f (Arg: „Die rechtsverletzenden Inhalte sollen möglichst rasch aus den jeweiligen Kommunikationsnetzen entfernt werden [...]“)) geht eindeutig hervor, dass der Unterlassungsanspruch für Nachrichten im Internet auch die Entfernung/take down des rechtswidrigen Postings umfasst. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext erscheint dennoch sinnvoll um ein gegenteiliges Auslegungsergebnis auszuschließen.

Abs 2

Die Aktivlegitimation des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin ohne notwendige Zustimmung des*der Betroffenen erachtet ZARA als sehr problematisch. Aus den Erläuterungen kommt zwar klar hervor, dass der*die Arbeitgeber*in nur dann einen eigenen Anspruch hat, wenn die Nachrichten *eigentlich* gegen den*die Arbeitgeber*in gerichtet waren *und* ein Schaden eintritt, weil die Einsatzfähigkeit des*der Mitarbeiter*innen vermindert ist. Insofern wird an eine eigene Betroffenheit des*der Arbeitgeber*Arbeitgeberin angeknüpft. Dennoch werden auch in diesem Verfahren die an den*die Mitarbeiter*in gesendeten Nachrichten zentral erörtert werden. Es muss ja auch in diesem Verfahren geklärt werden, ob der*die Mitarbeiter*in im Ansehen oder der Privatsphäre verletzt wurde. Dafür werden vermutlich Screenshots verlesen werden, der*die

betroffene Mitarbeiter*in als Zeug*in geladen und auf die beklagte Partei, also den*die Täter*in treffen. Wenngleich theoretisch ein originärer Anspruch des*der Arbeitgebers*in verhandelt wird, ist die psychische Belastung für den*die Mitarbeiter*in in einem solchen gegen seinen*ihren Willen geführten Verfahren vermutlich sogar größer, weil es keine eigene Entscheidung zu diesem Schritt gab. ZARA empfiehlt es, hier die Interessen der individuell betroffenen Person in den Vordergrund zu rücken und ein Vorgehen des*der Arbeitgebers*in nur mit Zustimmung zu ermöglichen. Grundsätzlich begrüßt ZARA es, dass auch der*die Arbeitgeber*in gerichtlich aktiv werden kann, da dies in finanzieller und psychologischer Hinsicht eine starke Unterstützung der betroffenen Person sein kann.

Abs 3

Die Möglichkeit, auf den*die Vermittler*in direkt auf Unterlassung und Beseitigung zu klagen kann ein wesentlicher Faktor sein, Inhalte tatsächlich unzugänglich zu machen, da trotz aller Auskunftsansprüche und in dem Entwurf vorgesehenen Verbesserungen dennoch denkbar ist, dass der*die Verfasser*in nicht (einfach) greifbar ist. Ob andere Vermittler*innen als die Host-Provider*innen tatsächlich geeignete Passivlegitimierte sind, um gegen konkrete Nachrichten vorzugehen, scheint zweifelhaft, da sie nach ZARAs Verständnis in der Regel sehr unspezifisch – also nicht auf konkrete Nachrichten – reagieren könnten.

Nach der Formulierung des Gesetzestextes besteht für den*die Kläger*in eine echte Wahlmöglichkeit, gegen wen er*sie auf Unterlassung klagen möchte. Einzige Voraussetzung, um gegen den*die Vermittler*in vorgehen zu können ist eine Abmahnung.

Die Einführung dieser Voraussetzung scheint systematisch schwierig. In den Materialien wird zur Erklärung auf § 81 Abs 1a UrhG Bezug genommen.

Diese wird folgendermaßen definiert: „Diese Abmahnung hat schlüssig sowohl die Darlegung der Umstände, aus welchen sich die Rechte an den Schutzobjekten ableiten lassen, als auch die Art und Weise der Rechtsverletzung zu enthalten.“¹

Auf diese Konstellation übertragen ist davon auszugehen, dass in dieser Abmahnung eine schlüssige Darlegung der Umstände verlangt, wie die Verletzung der Persönlichkeitsrechte stattfindet und dass man selbst aktivlegitimiert ist.

¹ *Ofner in Kucsko/Handig, urheber.recht*² § 81 Rz 38.

Sollten diese Maßstäbe angewendet werden, ist davon auszugehen, dass eine schlichte Meldung des verletzenden Beitrages nicht für eine Abmahnung ausreicht und vielleicht auch nicht die Nutzung des „Überprüfungsverfahrens“ iSd vorgeschlagenen KoPIG – je nach Ausgestaltung. Aus dem Begleitschreiben zum gesonderten Begutachtungsverfahren zum Formblatt zu § 549 ZPO ergibt sich jedoch, dass eine schlichte Meldung offenbar als Abmahnung iSd § 20 Abs 3 AGBG zu verstehen ist. Der Verweis auf § 81 UrhG legt dieses Verständnis nicht nahe.

Diese Voraussetzungen werfen die Frage auf, ob hier – jedenfalls Host-Provider*innen gegenüber – nicht systemwidrige Hürden aufgestellt werden. Um schadenersatzrechtlich haftbar zu sein, reicht es aus, dass Host-Provider*innen sich Tatsachen oder Umständen bewusst sind, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Das kann auch nach schlichten Meldungen gegeben sein. Für einen Unterlassungsanspruch hingegen ist eine gesonderte schlüssige Darstellung der Rechtswidrigkeit notwendig. Das erscheint nicht wertungskongruent.

Insofern wird angeregt, zu klären, welche Voraussetzungen eine Abmahnung iSd § 20 Abs 3 AGBG erfüllen muss. Es ist davon auszugehen, dass spätestens nach 7 Tagen (siehe die längste Frist des § 3 Abs 3 Z 1 lit b KoPI-G) ohne Reaktion der Plattform von einer Inaktivität in dieser Sache durch die Plattform auszugehen ist.

Wird an der Voraussetzung der Abmahnung festgehalten ist es jedenfalls notwendig, im KoPI-G vorzusehen, dass § 3 Abs 2 Z 1 KoPI-G derart verstanden wird, dass die Plattformen Möglichkeit dazu bieten müssen, bei der Meldung eine schlüssige Darstellung iS einer Abmahnung mitzuliefern.

Idealerweise werden die Plattformen auch dazu verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass sie nur auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können, wenn die Meldung substantiiert hinsichtlich der Rechtsverletzung erfolgt.

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 1328a Abs 2)

Die Anmerkung, die medienrechtliche Verantwortung kann speziell bei sozialen Netzwerken ins Leere laufen, wenn kein*e Medieninhaber*in vorhanden ist geht offenbar davon aus, dass der*die Profilbetreiber*in nicht Medieninhaber*in ist, da sonst die Ansprüche gegen den*die Verfasser*in ins Leere laufen würden, nicht jedoch gegen den*die Profilbetreiber*in (oder nur wegen eines Ausschlusses der Verantwortlichkeit etwa gem § 7 Abs 2 Z 5 MedienG). Da diese Annahme vor dem Hintergrund der Rechtsprechung verwunderlich ist, geht ZARA davon aus, dass mit dieser Textierung primär gewünscht ist, dass wegen der Verletzung des § 1328a

ABGB durch einen Kommentar in einem sozialen Netzwerk jedenfalls gegen den*die Verfasser*in vorgegangen werden kann.

Die Schaffung dieser Möglichkeit begrüßt ZARA, da sie die Hürde der Ausschlussgründe des MedienG verhindert und in generalpräventiver Hinsicht zielgerichteter erscheint. Außerdem ist – anders als bei Journalist*innen – kein sachlicher Grund erkennbar, den*die unmittelbare*n Verfasser*in zu schützen.

Bei der vorgeschlagenen Textierung bleibt – auch nach Lektüre der Materialien – offen, ob in Hinkunft ein Anspruch nach § 1328a in einem sozialen Medium **ausschließlich** gegen den*die unmittelbaren*unmittelbare Verfasser*in möglich sein soll, oder auch gegen den*die Medieninhaber*in (= Profilbetreiber*in). Das geht nach Ansicht ZARAs aus der Formulierung „Dies gilt jedoch nicht...“ nicht eindeutig hervor. Bezieht sich das „dies gilt nicht“ nur auf das „alleine“ des § 1328a Abs 2 S 2 ABGB oder soll dadurch wiederum die gesamte Anwendbarkeit des MedienG ausgeschlossen werden. Auch bleibt letztlich offen, ob sich das „dies gilt nicht...“ nur auf S 2 oder auch auf S 1 beziehen soll. ZARA geht davon aus, dass gewollt ist, dass sowohl gegen den*die unmittelbare*n Verfasser*in als auch den*die allfällige Medieninhaber*in (= Profilbetreiber*in) parallel vorgegangen werden kann. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre sehr wichtig.

Angemerkt ist noch, dass aufgrund des vorgeschlagenen § 20 Abs 3 ABGB letztlich auch eine dritte Schiene gegenüber dem*der Plattformbetreiber*in offen steht.

Eine weitere Quelle für Missverständnisse bietet die Passage „[...] *durch Inhalte handelt, die von einem Nutzer ohne Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen [...]*“. Was stellt ein derartiges Dazwischentreten dar? Ist eine Moderation in dem Sinn, dass alle Beiträge vor einer Veröffentlichung geprüft werden ein „Dazwischentreten“? Besonders problematisch ist, dass es für eine*n Nutzer*in eines sozialen Netzwerkes nicht zwangsläufig erkennbar ist, ob ein*e medienrechtlich verantwortliche Person „dazwischengetreten“ ist. Da dies aber für die Passivlegitimation entscheidend ist, bietet diese Bestimmung großes Risikopotential für einen allfälligen Prozess.

Zu Artikel 3 Z 2 (§ 549 ZPO)

ZARA begrüßt ausdrücklich die Bestrebungen, Betroffenen von Hass im Netz effektive Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten an die Hand zu geben und diese möglichst niederschwellig und kostengünstig auszugestalten.

Die Verwendung des sehr abstrakten Begriffs der Menschenwürde in einfachgesetzlichen Normen kann die Gerichtsbarkeit und Rechtsunterworfenen hinsichtlich der Determiniertheit des Begriffs vor Herausforderungen stellen.

Im vorgeschlagenen Entwurf sind besondere Schwierigkeiten in der Anwendung bezüglich des Begriffs der Menschenwürde vorherzusehen: § 549 ZPO verlangt die Verletzung der Menschenwürde, damit das neu geschaffene Verfahren eröffnet wird. Materiellrechtlich wird auf die diversen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte zurückzugreifen sein. Dabei ist insb an §§ 16, 1328a, 1330 ABGB und § 78 UrhG zu denken. Da wohl nicht jede Verletzung eines Persönlichkeitsrechts automatisch eine Verletzung der Menschenwürde darstellt, werden sich sehr komplizierte Abgrenzungsfragen stellen. Es ist damit im Einzelfall zu entscheiden, ob diese Persönlichkeitsrechtsverletzung auch eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und somit das Verfahren nach § 549 ZPO offen steht, oder nicht. Sollte das Gericht zur Ansicht kommen, in diesem Fall könnte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegen, die aber nicht die Menschenwürde beeinträchtigt, so müsste wohl eine Zurückweisung (falls die Verletzung der Menschenwürde als Prozessvoraussetzung gesehen wird) oder eine Abweisung (falls die Verletzung der Menschenwürde letztlich als materielle Voraussetzung in diesem Verfahren betrachtet wird) erfolgen und erneut nach den allgemeinen Verfahrensbestimmungen auf Unterlassung geklagt werden. Im Hinblick auf den sehr unbestimmten Begriff der Menschenwürde stellt das die Praxis und auch Kläger*innen vor eine sehr rechtsunsichere Position. Sollte hingegen gemeint sein, dass bei jeder Persönlichkeitsrechtsverletzung nach § 549 ZPO vorgegangen werden kann, sollte auf den Begriff der Menschenwürde verzichtet werden. Dieses Verständnis legen die Materialien aber ausdrücklich nicht nahe, wenn sie davon sprechen, dass *„Dieses Sonderverfahren [...] ausschließlich in Rechtsstreitigkeiten über Klagen zur Anwendung kommen [soll], in denen Ansprüche auf Unterlassung wegen Verletzung der Menschenwürde in einem elektronischen Kommunikationsnetzen geltend gemacht werden.“* und weiters ausgeführt wird, dass dieses Sonderverfahren in der ZPO eingerichtet werden soll, *„[...] das als Eilverfahren für besonders massive Fälle von Persönlichkeitsrechtsverletzungen zur Verfügung stehen soll.“*

Eine weitere Unklarheit hinsichtlich der dogmatischen Anwendung wirft § 549 ZPO bezüglich Nachrichten auf, die nur an die verletzte Person – also ohne Öffentlichkeit – übermittelt werden. Gemäß den Materialien soll § 549 ZPO auch für derartige Fälle zur Verfügung stehen. Wenn jedoch materiell auf andere Bestimmungen zurückgegriffen werden muss, kann sich in der Praxis die schwer lösbare Frage stellen, auf welche Anspruchsgrundlage eine derartige Unterlassungsklage gestützt werden kann. § 1330 ABGB etwa fällt mangels

Publizität aus. Letztlich müsste vermutlich auf § 16 ABGB zurückgegriffen werden, was dogmatisch jedoch besonders komplizierte Fragen aufwerfen kann. Aus Verfahrensbestimmungen abzuleiten, dass eine Handlung zB nach § 1330 ABGB zwar nicht rechtswidrig ist, jedoch über den Umweg des § 16 ABGB doch zu einer Unterlassungsklage führen kann, scheint systemwidrig.

Das besondere Spannungsfeld wird dadurch errichtet, dass dieses Eilverfahren gerade nicht zur (politischen) Zensur oder Verhinderung sachlicher Kritik missbraucht werden soll.

Wird diese Regelung in der aktuell vorliegenden Version gesetzlich umgesetzt, stellt sie die Praxis vor sehr komplexe und rechtlich unsichere Situationen (Verfahrenswahl, inhaltliche Entscheidung,...). Diesbezüglich wird dringend eine Überarbeitung angeregt.

Umfang des Anspruchs

Wiederholend wird ausgeführt, dass essentiell ist, dass auch bei reiner Nennung des Unterlassungsanspruchs der Beseitigungsanspruch inbegriffen ist.

Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetzwerk

In den Materialien wird beispielsweise von einem Screenshot geschrieben.

ZARA regt an, dass das BMJ im Dialog mit der Richter*innenschaft geklärt wird, ob es bestimmte technische Anforderungen an Screenshots gibt, damit sie zum Nachweis akzeptiert werden (bestimmte Programme, ...).

Damit kann sichergestellt werden, dass nicht aufgrund verschiedener technischer Ansichten Klagen nach § 549 ZPO negativ entschieden werden.

Ebenso ist wichtig, dass im Formular ersichtlich wird, welche Inhalte aus dem Screenshot hervorgehen müssen. Ist es zB notwendig, dass das Datum auf dem Screenshot ersichtlich ist? Braucht es bei dem Kommentar immer den Originalbeitrag dazu? Welche Anforderungen werden an die Kontextualisierung gestellt?

Das ist deshalb besonders wichtig, als dieses Verfahren niederschwellig ausgestaltet werden soll Die Beratungsstelle #GegenHassimNetz berät gerne in derartigen Angelegenheiten und unterstützt beim Ausfüllen, es wird jedoch auch zahlreiche Personen geben, die die Formulare alleine ausfüllen werden.

Risiko durch Beginn eines ordentlichen Verfahrens

Das Kostenrisiko für das § 549 ZPO-Verfahren soll gering gehalten werden. Sofern es zu einem Unterlassungsauftrag und keinem Einspruch kommt, ist diesem Anliegen grundsätzlich entsprochen. Als finanzielles Risiko stellt sich natürlich dar, dass es bei Einwendungen zu einem ordentlichen Verfahren kommt. Um das Kostenrisiko kalkulierbar zu halten, ist eine Zurückziehung unter Anspruchsverzicht möglich, sodass immerhin keine Kosten für Verhandlungstermine anfallen. Diese Information sollte einfach und klar verständlich im Formblatt abgedruckt sein.

Dafür ist wichtig, anzugeben, mit welchen Kosten im Fall der Zurückziehung unter Anspruchsverzicht nach Erhebung von Einwendungen durch den*die Gegner*in – bei anwaltlicher Vertretung dieser Partei – zu rechnen ist, um eine finanzielle Einschätzung treffen zu können.

Selbst bei automationsunterstützter Erledigung durch Richter*innen scheint es notwendig, die Planstellen aufzustocken. Rasche Entscheidungen sind in diesem Bereich sehr wichtig. Auch in anderen Lebensbereichen gilt dies jedoch, sodass ausreichend Planstellen für eine effiziente Bewerkstelligung der Arbeit zentral erscheinen.

Zu Artikel 5 Z 1 (§ 10 Z 6 RATG)

ZARA geht davon aus, dass das Verhältnis des neu vorgeschlagenen Artikel 2 Z 2 (§ 59 Abs 2 JN), mit dem der Streitwert für Klagen auf Unterlassung nach § 549 ZPO auf € 5.000 festgesetzt wird und der § 4 RATG iVm neu vorgeschlagenen Artikel 5 Z 1 (§ 10 Z 6 RATG), mit dem der Streitwert für bestimmte Verfahren (§§ 20, 1330 ABGB) auf maximal € 21.000 bzw € 11.000 festgesetzt wird, dahingehend zu verstehen ist:

Sofern das neu geschaffene Verfahren des § 549 ZPO genutzt wird, ist die Bemessungsgrundlage gem § 4 RATG auch für das RATG mit € 5.000 anzunehmen. Die möglicherweise höheren Streitwerte des vorgeschlagenen § 10 Z 6 RATG greifen nur, sofern ein Verfahren außerhalb des § 549 ZPO angestrebt wird (zB bei einem Widerruf oder einer Klagsführung außerhalb des § 549 ZPO-Verfahrens). Das ergibt sich nach Ansicht von ZARA daraus, dass mit demselben Gesetz ein spezieller Streitwert in § 59 Abs 2 JN für eine bestimmte Verfahrensart festgeschrieben wird und gleichzeitig die Änderung im RATG vorgenommen wird. Aus dem Gesamtentwurf

ergibt sich, dass davon ausgegangen wird, dass Verfahren nach § 549 ZPO mit einem Streitwert von € 5.000 behandelt werden.

Für ZARA ist die Einordnung der §549er ZPO Klage und die Erhebung von Einwendungen hinsichtlich möglicher Anwalts*Anwältinnenkosten nicht eindeutig. Soll etwa eine Klage unter TP 2 I 1. lit b RATG fallen und der derzeit inhaltsleere Begriff der „Mandatsklage“ wieder aufgefüllt werden? Sollen Einwendungen unter TB 2 I 1. lit c RATG fallen?

Hier wäre eine Klarstellung hilfreich.

Zu Artikel 6 Z 1 (§ 18 Abs 4 ECG)

Die vereinfachte Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach dem § 18 Abs 4 ECG wird positiv betrachtet. Unklar ist für ZARA, ob mit dieser Anordnung die materiellen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die die Gerichte iSd § 22 Abs 2 ECG ermächtigen, vom Herkunftslandprinzip abweichen zu können. Oder ob es sich bei dieser Bestimmung nur um eine verfahrensrechtliche Regelung handeln soll, die einen bestehenden Auskunftsanspruch nach § 18 Abs 4 ECG voraussetzt. Das ist hinsichtlich der Erfolgsaussicht gegenüber Plattformen mit Sitz außerhalb von Österreich relevant, da § 18 Abs 4 ECG ja über den koordinierten Bereich hinausgeht.

Stellt der vorgeschlagene § 18 Abs 4a ECG nur eine verfahrensrechtliche Bestimmung dar (wonach es in den Materialien klingt), ist davon auszugehen, dass die Auskunftsbegehren im Hinblick auf den koordinierten Bereich nicht unbedingt nachkommen. Damit § 18 Abs 4a ECG mit Leben ausgefüllt wird, erscheint es notwendig, dass jedenfalls in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 ECG (zB zum Schutz der Würde einzelner Menschen; zur Verhütung, Ermittlung, Aufklärung oder Verfolgung strafbarer Handlungen, einschließlich des Jugendschutzes und der Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität) gegeben sind, die Gerichte auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Einzelfall vom Herkunftslandprinzip abzuweichen.

Zu Artikel 7 Z 3 (Tarifpost 13 lit a GGG)

Die Möglichkeit, auf staatliche Ressourcen zur Ausforschung möglicher Täter*innen auch in manchen Privatanklagedelikten zurückgreifen zu können, sieht ZARA als sehr positive Neuerung an.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ZARA in der täglichen Arbeit regelmäßig mitbekommt (Begleitungen, Schilderungen durch Klient*innen), dass die Ermächtigungsbestimmung des § 117 Abs 3 StGB bei vielen Polizeibeamt*innen nach wie vor unbekannt sein dürfte.

Die im vorgeschlagenen § 71 Abs 1 S 2 StPO normierte Antragsmöglichkeit ist in Ermächtungsverfahren nicht notwendig, weil dann ohnehin eine staatliche Ermittlungspflicht eingreift.

Daher ist trotz der kostenfreien Antragsmöglichkeit nach § 71 Abs 1 S 2 StPO sicherzustellen, dass Polizeibeamt*innen und Staatsanwält*innen über die Ermächtigungsnorm des § 117 Abs 3 StGB Bescheid wissen und nicht auf – letztlich fälschlicherweise – die Antragsmöglichkeit des vorgeschlagenen § 71 Abs 1 S 2 StPO verweisen.

Da es sich um einen Auskunftsanspruch im Rahmen eines Privatanklagedelikt handelt, geht ZARA davon aus, dass diese Daten auch für andere Klagsführungen verwendet werden können und mit dem Antrag auf Erhebung der Daten keine „Anzeigepflicht“ eintritt. Letztlich kann das Ergebnis der Auskunft noch große Auswirkungen auf die Entscheidung für die weiteren Schritte haben (zB Täter*in aus dem Bekanntenkreis; minderjährige*r Täter*in,...).

Insgesamt steht diese Auskunftsmöglichkeit in einem sehr deutlichen Spannungsfeld des Datenschutzes der Person, deren Daten ausgeforscht werden sollen, zumal die Ermittlungsbefugnisse sehr umfangreich und durchaus eingriffsintensiv sein können. Da ein*e Privatankläger*in nach dem derzeitigen Entwurf keine Verpflichtung trifft, nach Übermittlung der Daten auch tatsächlich strafrechtlich vorzugehen, besteht eine gewisse Missbrauchsgefahr.

Dieses Dilemma aufzulösen wird eine wichtige Aufgabe nach dem Begutachtungsverfahren darstellen. So könnte etwa eine gründliche Prüfung der Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahmen vorgesehen werden.

Der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit hofft, mit dieser Stellungnahme einen hilfreichen Beitrag zur qualitativen Umsetzung dieses wichtigen Gesetzespaketes zu liefern.



Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die angegebene Emailadresse übermittelt.